

Plattform Mobilität Saar-Lor-Lux e.V.

Satzung

Fassung vom 27.09.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Plattform Mobilität Saar-Lor-Lux e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Völklingen

§ 2 Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977 (§§51 ff. AO) durch die Förderung des Umweltschutzes
- (2) Der Verein dient der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Denkmalpflege und der Pflege des Heimatgedankens, insbesondere der Pflege bahngeschichtlicher Tradition im Warndt.
- (3) Der Verein gibt durch Vorträge und Diskussionen jedermann Gelegenheit, sich über die Bedeutung des Schienenverkehrs und des übrigen Verkehrs und den damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren. In gleicher Weise fördert er ein umweltverträgliches Verkehrsverhalten.
- (4) Der Verein wird insbesondere durch Information, Aufklärungsarbeit und Kommunikation auf den Erhalt der Bahnlinien und historischer Objekte mit Bahnbezug hinwirken.
- (5) Dabei ist der Verein bemüht, mit Vereinen, die ähnliche oder gleich gelagerte Zwecke verfolgen, zusammenzuarbeiten.
- (6) Der Verein kann Bildungseinrichtungen errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Plattform Mobilität Saar-Lor-Lux e.V. keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Zuwendungen sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge fördernder Mitglieder,
 - b) Geld- und Sachspenden.
- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des laufenden Jahres eintritt.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Zahlung hat auf das Bankkonto des Vereines zu erfolgen und kann per Überweisung oder SEPA Lastschrift erfolgen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied Beiträge stunden oder erlassen.
- (6) Das Vereinsvermögen ist zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.
- (7) Der Verein begründet keine Dienstverhältnisse, aus denen ein Entgeltanspruch gegenüber dem Verein hergeleitet werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt am ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung beim Vorstand eingeht. Ein Beitritt ist nur zum ersten eines Monats möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme nicht binnen sechs Monaten nach Eingang des ersten Beitrages ab, so gilt dies als Annahme des Antrages. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Betroffene schriftlich zu benachrichtigen; gezahlte Beiträge sind zurück zu erstatten.
- (3) Verhält sich ein Mitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des Vereins, so kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.
- (4) Natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein unterstützen wollen, kann eine Fördermitgliedschaft angeboten werden. Über die Aufnahme und inhaltliche, organisatorische und finanzielle Form der Kooperation entscheidet der Vorstand. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über die Aufnahme von Fördermitgliedern sowie die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Form der Kooperationen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (6) Für den Austritt aus dem Verein gilt eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten; die außerordentliche, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine elektronische Benachrichtigung (E-Mail) ist zulässig.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter / eine seiner Stellvertreterinnen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses des Schatzmeisters,
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - d) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge (ordentliche und fördernde Mitglieder),
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Protokollführers / der Protokollführerin und der beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
 - f) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - g) Festlegung der Zweckverwirklichung,
 - h) Satzungsänderung,
 - i) Mitwirkung bei Entscheidungen nach § 9.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder**, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmenübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Stimmberechtigt sind ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederver-

sammlung zu Beginn gewählte Protokollführer / die Protokollführerin unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen. Er setzt sich zusammen aus dem / der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern / Stellvertreterinnen, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Das Vertretungsrecht der einzelnen Vorsitzenden wird jedoch insofern eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 150,-- € und das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedürfen.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und höchstens 12 Beisitzern.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Soweit kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl offen und ggf. durch Akklamation erfolgen.
- (7) Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu zählen insbesondere
 - a) die Verabschiedung des Jahresberichtes,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Berichterstattung,
 - e) die Beschlussfassung über weitere ordentliche und über fördernde Mitgliedschaften,
 - f) Eilentscheidungen,
 - g) die Mitwirkung bei Entscheidungen nach § 9.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (11) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.

§ 9 Auflösung

- (1) Sollte sich der Vereinszweck aufgrund geänderter Umstände nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen lassen, kann der Verein aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss kann nur durch eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu müssen **zwei Drittel** der Mitglieder **erschienen** sein. **Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.** Ist dies nicht erfüllt, muss unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, bei der die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ggf. verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.